

Beihilfe und Zahnärztekammer Berlin „Friedensbrief“ zur Kostenerstattung

Die Zahnärztekammer (ZÄK) Berlin hat gemeinsam mit der zentralen Beihilfestelle des Landes Berlin im Landesverwaltungsamt Berlin (LVwA) ein Informationsschreiben für Zahnärzte und beihilfeberechtigte Privatpatienten formuliert und veröffentlicht. „Wir sind froh, dass ein gemeinsames Papier nun endlich Wirklichkeit geworden ist“, freuen sich Andreas Baumgart, Direktor des LVwA Berlin, und Dr. Helmut Kesler, GOZ Referent der ZÄK Berlin.

Häufig hinterlässt so manches Schreiben von kostenerstattenden Beihilfestellen bei den Patienten Irritationen und Verunsicherung. Nicht selten ergibt sich für den Patienten der Eindruck, dass eine Erstattungsabsage der Beihilfe mit einem Abrechnungsfehler oder einem Fehler in der Erstellung des Heil- und Kostenplanes des Zahnarztes gleichzusetzen sei. Das nun vorliegende Informationsblatt ist ein wichtiger Schritt, dies richtigzustellen.

Das von Andreas Baumgart und Dr. Helmut Kesler unterschriebene Papier legt dabei eindeutig fest: „Bei strittiger Anwendung oder aufgrund unterschiedlicher Auslegung der GOZ kann die Erstattung durch die Beihilfestellen in Einzelfällen abgelehnt werden. Dies bedeutet aber nicht generell, dass die Berechnung durch den Zahnarzt unrechtmäßig erfolgt ist.“ Weiterhin heißt es: „Darüber hinaus können die beihilferechtlichen Be-



Das Informationspapier für Zahnarztpraxen und beihilfeberechtigte Patienten („Friedensbrief“) finden Sie als Musterformulare zum Herunterladen und Ausdrucken online: www.zaek-berlin.de

stimmungen Erstattungen zu bestimmten, vom Zahnarzt durchaus berechenbaren Gebühren ganz oder teilweise ausschließen.“ Das gemeinsam veröffentlichte Papier kann nun zumindest den beihilfeberechtigten Privatpatienten Befürchtungen nehmen, ihr Zahnarzt könnte bewusst Leistungen abrechnen, die von der Beihilfe nicht übernommen werden.

Helmut Kesler



Andreas Baumgart, Direktor des LVwA Berlin, und Dr. Helmut Kesler, Vorstandmitglied der ZÄK Berlin, präsentieren die gemeinsame Erklärung.

Lippen-Kiefer-Gaumenspalte Nur Anspruch auf den Festzuschuss bei Zahnersatz

Es jährt sich eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), wonach die Beschränkung auf den Festzuschuss für Zahnersatz trotz Vorliegens einer – zuvor behandelten – Lippen-Kiefer-Gaumenspalte rechtmäßig ist. Die Klägerin beehrte die volle Kostenübernahme der Zahnbehandlung. Die langjährige Behandlung stelle eine medizinische Gesamtmaßnahme dar. Das angeborene Fehlen von Zähnen habe zudem entstellende Wirkung. Dieser Auffassung folgte das BSG nicht. Trotz Eingreifens einer Ausnahmeindikation könne die Klägerin implantologische Leistungen nicht beanspruchen, wenn – wie hier – eine konventionelle prothetische Versorgung ohne Implantate möglich sei. Darüber hinaus stelle Zahnlosigkeit keine schwerwiegende und außergewöhnliche Auffälligkeit dar. Zwingende verfassungsrechtliche Gründe für eine weitergehende Härtefallregelung bestünden nicht. Paragraph

55 SGB V (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) als spezielle Norm für die Versorgung mit Zahnersatz verstoße weder gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG (Grundgesetz) noch gegen das verfassungsrechtliche Benachteiligungs- oder das Diskriminierungsverbot, denn die Regelung über den Festzuschuss knüpfe nicht an eine Behinderung an. Eine Begrenzung des Anspruchs auf befundbezogene Festzuschüsse sei daher auch in Fällen wie dem vorliegenden gerechtfertigt.

Ass. iur. Beate Hirsch
Rechtsabteilung der KZV Berlin

Bundessozialgericht
Urteil vom 02.09.2014,
AZ B 1 KR 12/13 R